

PROTOKOLL

der 13. Sitzung des Gemeinderates 2017-2022

am Mittwoch, den 10. April 2019 um 19.00 Uhr

im Gemeindeamt Kaltenbach unter Vorsitz von Bürgermeister Klaus Gasteiger.

- Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes zur GP 1367/1, 1368 und 1369/1
- Punkt 3) Bericht zum Stand Sanierung Tennishalle
- Punkt 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur GP 1428/2 und 1428/8
- Punkt 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Feuerwehrronen im Ortsgebiet
- Punkt 6) Bericht Verbauung Riedbach
- Punkt 7) Tiroler Archivgesetz
- Punkt 8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters der zur Kenntnisnahme des Berichtes zur jährlichen Wasserunter-suchung der Anlagen der Gemeinde Kaltenbach
- Punkt 9) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters zur Herstellung eines „Willkommenspakets“ der Gemeinde Kaltenbach
- Punkt 10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Wasserverbandes Mittleres Zillertal zur Übernahme einer Wasserleitung
- Punkt 11) Bericht Überprüfungsausschuss 09.04.2019
- Punkt 12) Bericht und Anträge aus dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen
- Punkt 13) Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLUSSFASSUNG

- zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Er begrüßt AL Gerhard Meister als Protokollführer sowie alle anwesenden ZuhörerInnen.

GEMEINDE KALTENBACH

GV Mag. Alexander Maier hat sich entschuldigt, als Ersatz nimmt Ersatz-GR Hans-Peter Unterkreuter an der Sitzung teil.

GRⁱⁿ Isabell Schiestl hat um Karenzierung vom 10. April bis zur Geburt ihres Kindes im Oktober angesucht. Laut Tiroler Gemeindeordnung § 26(1), kann der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates auf dessen begründeten Antrag für eine bestimmte Zeit beurlauben. Im Fall der Beurlaubung gilt § 22 Abs. 3 sinngemäß. Ersatz GR Hermann Zeller wird während der Zeit der Karenzierung, als stimmberechtigtes Mitglied, die Funktion übernehmen.

Der Bürgermeister mahnt die Einhaltung der Tiroler Gemeindeordnung ein und weist auf die Audioaufnahme der Sitzung hin. Die Ladung ist gemäß Tiroler Gemeindeordnung zeit- und fristgerecht zugestellt worden, und gilt somit als Verhandlungsgegenstand.

Der Bürgermeister bringt einen Dringlichkeitsantrag eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der TIWAG und der Gemeinde ein und bittet dies im Punkt 13) zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen den Dringlichkeitsantrag unter Punkt 13) aufzunehmen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Punkt 5) von Tagesordnung genommen wird und in der nächsten GR-Sitzung behandelt wird.

zu Punkt 2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes zur GP 1367/1, 1368 und 1369/1

Der Bürgermeister bittet DI Günther Gasteiger den Bebauungsplan vorzustellen. DI Günther Gasteiger erklärt den Bebauungsplan und begründet auf welche Grundlagen dieser Bebauungsplan erstellt wurde. Er gibt auch an, dass der Bebauungsplan für die Planung bzw. Sanierung der Tennishalle nicht relevant ist. Der Bürgermeister möchte aber die Rechte die mit dem Anrainer bei der Errichtung der Tennishalle vereinbart wurden, wahren. Es gibt eine ausführliche Diskussion über die Vorgehensweise bei der Erlassung des Bebauungsplans. Der Bürgermeister weist auf die formale Vorgehensweise bei der Erlassung eines Bebauungsplanes hin.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Gasteiger ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.04.2019, Zahl 909_BPL_Ä_01_2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich mit 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ Andrea Kerschdorfer) zu.

GEMEINDE KALTENBACH

zu Punkt 3) Bericht zum Stand Sanierung Tennishalle

Der Bürgermeister stellt mit DI Günther Gasteiger die Einreichpläne der Sanierung Tennishalle mittels Planungsunterlagen ausführlich vor. Weiters berichtet der Bürgermeister über den Verhandlungsstand zwischen der Immobilien Kaltenbach GmbH und den potenziellen Mietern.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters akzeptiert der Gemeinderat die Einreichpläne mit 13 Ja-Stimmen einstimmig.

zu Punkt 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur GP 1428/2 und 1428/8

GP 1428/2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Gemeinde Kaltenbach ausgearbeiteten Entwurf vom 08. April 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1428/2 KG 87111 Kaltenbach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1428/2 KG 87111 Kaltenbach

rund 4949 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 13 Ja-Stimmen den Antrag des Bürgermeisters.

GP 1428/8

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Gemeinde Kaltenbach ausgearbeiteten Entwurf vom 08. April 2019, mit der Planungsnummer 918-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 1428/8 KG 87111 Kaltenbach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

GEMEINDE KALTENBACH

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung
Grundstück 1428/8 KG 87111 Kaltenbach
rund 5243 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 13 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag, den Widmungsgewinn aus der Umwidmung der Grundstücke 1428/2 und 1428/8 von der Gemeinde Kaltenbach der Immobilien Kaltenbach GmbH als Startfinanzierung zur Sanierung der ennishalle zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit 13 Ja-Stimmen beschlossen.

zu Punkt 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Feuerwehrrzonen im Ortsgebiet

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

zu Punkt 6) Bericht Verbauung Riedbach

Der Bürgermeister erklärt den Sachverhalt und Projektverlauf der Verbauung des Riedbaches und die Gesamtfinanzierung dazu, da viele Mitglieder des Gemeinderates neu in der Funktion sind. Die Gemeinden Ried und Kaltenbach hatten ein gemeinsames Sparbuch über das die Finanzierung des Projektes Verbauung Riedbach abgewickelt wurde. Dieses Sparbuch wurde aufgelöst und der Anteil der Gemeinde Kaltenbach auf ein Sparbuch bei der Raiffeisenkasse Kaltenbach als Rücklage angelegt.

Der Antrag des Bürgermeisters zur Anlage des Sparbuches wird einstimmig mit 13 Ja-Stimmen beschlossen.

zu Punkt 7) Tiroler Archivgesetz

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 08.11.2017 das Gesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut beschlossen. Die wichtigsten Auszüge aus dem Gesetz bezogen auf die Gemeinden sind:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut. Deposita (unter Eigentumsvorbehalt übergebenes Archivgut) unterliegen nur dann den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Verträge anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck

(1) Archive sind das öffentliche Gedächtnis eines Landes. Als wissenschaftliche Institutionen sichern sie das Archivgut, gewährleisten die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns und tragen zur Wahrung der Rechtssicherheit bei.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut im Sinn dieses Gesetzes ist:

- b) das Archivgut der Gemeinden,
- c) sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse.

(3) Das Archivgut der Gemeinden umfasst:

- a) archivwürdige Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden anfallen,
- b) archivwürdige Unterlagen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erworben oder übernommen hat.

(6) Gemeindearchiv ist eine Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die vorwiegend zum Zweck der Archivierung von archivwürdigen Unterlagen dient.

§ 4

Archivierungspflichtige Stellen

(2) Das Archivgut der Gemeinde ist nach Maßgabe des § 6 vom Bürgermeister im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 6

Archivierung von Archivgut der Gemeinden

(1) Die Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt, oder mit einem sonstigen Auftragsverarbeiter die Besorgung dieser Aufgabe für sie zu vereinbaren.

(2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Organisationsvorschriften festgelegten Frist, jedoch spätestens nach 30 Jahren, zur Archivierung bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gemeindearchiv zu beurteilen. Solange die Gemeinde über kein Gemeindearchiv verfügt, ist die Archivwürdigkeit vom Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde oder vom Verbandsobmann des jeweiligen Gemeindeverbandes selbst zu beurteilen.

(3) Unterlagen, die beim Bürgermeister einer Gemeinde, bei einem Mitglied des Gemeindevorstands oder Stadtrats oder bei einem Mitglied des Stadtsenats der Landeshauptstadt Innsbruck anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach dem Ausscheiden des jeweiligen Bürgermeisters oder des jeweiligen Mitglieds aus dem Amt zur Archivierung bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist vom ausscheidenden Mitglied in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gemeindearchiv zu beurteilen.

(4) Bestehen zwischen den im Abs. 3 genannten Organen oder Mitgliedern und dem jeweiligen Gemeindearchiv unterschiedliche Auffassungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, so hat die Behörde von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu erlassen.

(5) § 5 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Unterlagen dem Gemeindearchiv zu übergeben sind.

(6) Archivgut der Gemeinde kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände dem Land Tirol zur Übernahme in das Eigentum angeboten werden. Die Übernahme und Archivierung durch das Land Tirol hat nach Maßgabe vorhandener Ressourcen zu erfolgen. Kommt es zu einer Übernahme durch das Land Tirol, geht das Gemeindearchivgut in das Eigentum des Landes über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes.

§ 7

Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse

- (1) Die im § 3 Abs. 4 genannten Einrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht entweder ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Land Tirol oder der betroffenen Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 4 anzubieten.
- (2) Unterlagen, die bei den im § 3 Abs. 4 genannten Einrichtungen anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Organisationsvorschriften festgelegten Frist, jedoch spätestens nach 30 Jahren, zur Archivierung bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist von der jeweiligen Einrichtung nach den Kriterien des § 3 Abs. 8 selbst zu beurteilen.
- (3) Die im § 3 Abs. 4 lit. a und b genannten Einrichtungen können ihr Archivgut dem Land Tirol zur Übernahme in das Eigentum anbieten, die im § 3 Abs. 4 lit. c genannten Einrichtungen können ihr Archivgut der betroffenen Gemeinde zur Übernahme in das Eigentum anbieten, sofern es nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes oder der Gemeinde steht. Das Archivgut nach § 3 Abs. 4 ist dem Land Tirol oder der betroffenen Gemeinde zur Übernahme anzubieten, bevor es anderweitig abgegeben wird.
- (4) § 5 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Schutz von archiviertem Archivgut

- (1) Öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Maßnahmen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benützung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so aufzubewahren, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Öffentliches Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist und es nicht vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.
- (2) Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, so beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Datum des jüngsten Schriftstücks des Aktes.
- (3) Öffentliches Archivgut, das besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, unterliegt über 30 Jahre hinaus einer Schutzfrist bis zum Tod der betreffenden natürlichen Person, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.
- (4) Im Fall von öffentlichem Archivgut nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (5) Während der Schutzfrist ist das öffentliche Archivgut besonders gesichert aufzubewahren. Im Fall digital verarbeiteter Aufzeichnungen ist eine fachgerecht gesicherte Datenspeicherung vorzunehmen.
- (6) Während der Schutzfrist ist das Archivgut des Landes oder der Gemeinden nur zugänglich:
 - a) für jene Personen und Einrichtungen, die das Archivgut dem Land Tirol oder der jeweiligen Gemeinde übergeben haben,
 - b) anderen Personen nach Maßgabe einer Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs. 5 oder im Rahmen des § 11 Abs. 2.

§ 13

Behörden

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- b) der Bürgermeister oder der Verbandsobmann des jeweiligen Gemeindeverbandes in allen Angelegenheiten, die das öffentliche Archivgut der Gemeinde betreffen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo das öffentliche Archivgut anfällt.

Bei der Erarbeitung der Barrierefreiheit des Gemeindehauses, und bei den damit verbundenen Sanierungen, Adaptierungen und Zubauten am gesamten Gebäude sollten ein Raum für die Archivierung gemäß § 8 Tiroler Archivgesetz mit errichtet und eingerichtet werden.

Da viele schützenswerte Unterlagen gemäß § 3 und § 7 Tiroler Archivgesetz im Privatbesitz von GemeindebürgerInnen und vieler Stammgäste sind, will der Bürgermeister mittels Schreiben an diesen Personenkreis herantreten und darauf einwirken, dass diese schützenswerten Unterlagen (Foto, Film, ect.) der Gemeinde übergeben werden.

GEMEINDE KALTENBACH

Daraus erwachsende Kosten für die digitale Verarbeitung werden von der Gemeinde übernommen.

Daher stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat wolle, die Einrichtung eines Gemeindearchives und der Sammlung von Exponaten, beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit 13 Ja-Stimmen beschlossen.

zu Punkt 8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters der zur Kenntnisnahme des Berichtes zur jährlichen Wasseruntersuchung der Anlagen der Gemeinde Kaltenbach

Die Gemeinde Kaltenbach ist verpflichtet, jährlich in periodischen Abschnitten, die gesamte Trinkwasserversorgung der Gemeinde untersuchen zu lassen. Mit Wasserwart Franz Klocker war Elisabeth Walser, Mag. am 23.10.2018 unterwegs, um im gesamten Gemeindegebiet aus dem Leitungsnetz Proben zu nehmen und bei den Trinkwasserbehälter einen Lokalaugenschein vorzunehmen.

Mit 19.02.2019 wurden beim Bürgermeister die

Inspektionsbericht	Nr.: I180880-3909-3913
Inspektionsbericht	Nr.: I180881-3914-3921
Inspektionsbericht	Nr.: I180882-3922-3923
Inspektionsbericht	Nr.: I180883-3924
Inspektionsbericht	Nr.: I180884-3925-3929

hinterlegt! Die untersuchte Gesamtanlage WVA Kaltenbach ist gemäß

- LMSVG (BGBl Nr. 13/2006 idgF)
- VO über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 304/2001 idgF)
- Codexkapitel B1 „Trinkwasser“ ÖLMB IV. Auflage 2007

und dem durchgeführten hygienischen Lokalaugenschein und der untersuchten physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Parameter zur Verwendung als Trinkwasser geeignet!

Der Bürgermeister spricht den Mitarbeitern, Franz Klocker, Markus Kerschdorfer und Christian Ortner, seinen Dank aus und weist auf die laufenden Investitionen im Bereich der Trinkwasserversorgung hin.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die periodisch durchzuführenden Untersuchungen der Trinkwasserversorgung 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit 13 Ja-Stimmen zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE KALTENBACH

- zu Punkt 9) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters zur Herstellung eines „Willkommenspakets“ der Gemeinde Kaltenbach

Unsere Gemeinde ist ein Zuzugsort, denn unsere Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie attraktive Arbeitsplätze und Wohnmöglichkeiten sind wahrscheinlich der Grund dafür, dass immer mehr BürgerInnen den Hauptwohnsitz bei uns begründen wollen.

Das Meldeamt hat bei der Anmeldung des HWS zu hinterfragen ob es sich um „klassische“ Saisonarbeitskräfte (Tourismus) handelt, oder ob ein „echter“ Hauptwohnsitz angemeldet wird.

Um die neuen GemeindegängerInnen entsprechend zu informieren, sollte eine „Willkommens Mappe“ mit allen notwendigen Informationen der Gemeinde, sowie ein Gemeindebuch bei der Anmeldung zum Hauptwohnsitz übergeben werden.

Nach kurzer Beratung wird vorgeschlagen, das Gemeindebuch nur neuen Gemeindegängern auf Wunsch zu übergeben, damit diese nicht im AWZ entsorgt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag eine Willkommensmappe den neu zugezogenen GemeindegängerInnen bei der Hauptwohnsitzanmeldung mitzugeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit 13 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

- zu Punkt 10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Wasserverbandes Mittleres Zillertal zur Übernahme einer Wasserleitung

Der Wasserverband Mittleres Zillertal hat bei seiner Dezembersitzung 2018 besprochen, die Wasserleitung vom Radweg (Gemeindegrenze Aschau) Richtung Untere Embergstraße, der Gemeinde Kaltenbach zur Übernahme anzubieten. Der Bürgermeister bejahte dies, es wurden aber weder Kosten noch sonstige Vereinbarungen besprochen und in das Budget 2019 nicht aufgenommen.

Mit Januar 2019 wurde vom Wasserverband ein e-mail versandt in dem hervorgeht, dass die Leitung nun der Gemeinde Kaltenbach gehört und die Kosten von € 90.000,- zu bezahlen sind. Dies wurde bei der Sitzung im Dezember nicht vereinbart.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister ein Gespräch mit dem Wasserverbandsobmann zu führen um die Sachlage zu klären. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es für die Übernahme der Wasserleitung keinen Gemeinderatsbeschluss gibt, hat aber kein Problem mit der Übernahme und Bezahlung der Wasserleitung im Januar 2020.

GEMEINDE KALTENBACH

zu Punkt 11) Bericht Überprüfungsausschuss 09.04.2019

GRⁱⁿ Stefanie Spergser berichtet dem Gemeinderat über die Überprüfungsausschusssitzung vom 09.04.2019. Es werden die Überschreitung vorgelesen und über deren Ursache informiert, der Bürgermeister beantwortet alle gestellten Fragen. Der Überprüfungsausschuss stellt den Antrag, die verlesenen Überschreitungen des Haushaltsbudgets mit Stand 09.04.2019 zu beschließen.

Der Antrag des Überprüfungsausschuss wird mit 13 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zu Punkt 12) Bericht und Anträge aus dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen

Es wurde aus der Gemeindevorstandssitzung berichtet.

Aus den anderen Ausschüssen gibt es keine Bericht

zu Punkt 13) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Dringlichkeitsantrag

Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der TIWAG und der Gemeinde, wurde schon am 11.12.2018 beschlossen und wurde von der Tagesordnung genommen.

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet ...

- a) Schreiben LH Günther Platter, Verbauungsmaßnahmen am Riedbach, Talvertragsmittel: Für die Baumaßnahmen im Jahr 2019 werden aus den Talvertragsmitteln € 50.000,-- auf das gemeinsame Konto der Gemeinden Kaltenbach und Ried im Zillertal angewiesen.
- b) ... von der Ausschusssitzung der GG-Agrargemeinschaft Kaltenbach am 06.03.2019 Ausschußsitzung
- c) ... von der JHV der Bergwacht Fügen am 15.03.2019 Tiroler Bergwacht
- d) ... von der JHV Zillertaler helfen Zillertalern
- e) ... von der Mitgliederversammlung des Planungsverbandes Zillertal am 22.03.2019
- f) ... von der JHV SV Rieder Ried/Kaltenbach
- g) ... von der Bürgermeisterkonferenz am 01.04.2019, Themen: Sozialumlageschlüssel Land, Gemeinde, Zweckbindung Landesumlage, Reformpaket Wohnen, Zweitwohnsitzabgabe, Soziales und Gesundheit, Gemeindegutsagrargemeinschaften.

- h) ... über die Einladung zur Besichtigung der Tennishalle für Gemeinderäte/innen am 12.04.2019 um 16.00Uhr
- i) ... über die Planung einer öffentlichen Gemeindeversammlung am 07.05.2019 um 19.30 Uhr, in der das Projekt Sanierung Tennishalle der Bevölkerung vorgestellt wird.
- j) EU-Wahl 2019, 26.05.2019, der Bürgermeister berichtet über die Sitzung. Wahllokal: Volksschule Kaltenbach Turnhalle, Öffnungszeiten: 07.00 – 12.00Uhr, Verbotszone: 50 Meter um das Wahllokal. Der Bürgermeister entschuldigt sich für die Wahl als Wahlleiter, dies übernimmt der Vizebürgermeister Martin Luxner als Wahlleiterstellvertreter. Der Bürgermeister bittet die Beisitzer und Ersatzbeisitzer bei der Wahl anwesend zu sein, damit diese auch Ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- k) Von der Gemeinderätin Andrea Kerschdorfer wurde angeregt das Taxiunternehmen Taxi Andi zu überprüfen. Der Taxistandort befindet sich lt. Auskunft des Unternehmers auf der unteren Embergstraße 20 in 6272 Kaltenbach. Aufgrund der Firmenform als KG ist der Unternehmer nur bei der Firmensitzgemeinde Kommunalsteuepflichtig. Der Bürgermeister wird aber das Gespräch suchen, damit zumindestens ein Fahrer auf die Gemeinde Kaltenbach gemeldet wird. Andere Taxiunternehmen machen dies auch.
- l) Leiterkonferenz am 02.04.2019. Seit dem Schuljahr 2018/19 findet in regelmäßigen Abständen eine Leiterkonferenz der Volksschule, des Schülerhorts und des Kindergartens statt. Sinn dieser Konferenzen ist die verbesserte Zusammenarbeit der drei Einrichtungen.

Kindergarten: Aus dieser Sitzung ist hervorgegangen, dass die Kindergartenleiterin, mitgeteilt hat, dass für das Kindergartenjahr 2019/20 40 Kinder gemeldet wurden. Die räumlichen und gesetzlichen Gegebenheiten lassen auch nicht mehr als 40 Kinder zu. Sollte noch ein Kind gemeldet werden, kann dies nicht mehr in den Kindergarten Kaltenbach aufgenommen werden. Weiters wurde noch über die Kindergartengebühren für die 3-jährigen gesprochen, da wir nur Vorsteuerabzugsberechtigt sind, wenn Gebühren erhoben werden. Vorschlag des Bürgermeisters ist eine Gebühr zu verlangen aber diese über eine Förderung refundieren können.

Volksschule: Für das Schuljahr 2019/20 fehlen uns 2 Schüler um die 4-Klassigkeit zu erhalten. Es wurde beim Land ein Antrag gestellt die 4-Klassigkeit zu erhalten, da in den nächsten Jahren von steigenden Schülerzahlen ausgegangen werden muss.

Schülerhort: Dort gibt es zur Zeit keinen nennenswerten Berichte.

- m) ... von der Sitzung zur Jahresrechnung des AWZ Zillertal Mitte vom 26.03.2019 fand die AWZ Sitzung Jahresrechnung statt

GEMEINDE KALTENBACH

- n) ... vom Schreiben der Wildbach und Lawinenverbauung zur Neuregelung der Sachverständigentätigkeit im Bauverfahren. Dies wird gesondert per Mail an die Gemeinderäte/innen weitergeleitet.
- o) ... von der Sitzung zur Jahresrechnung der NMS Stumm und Umgebung vom 13.03.2019; in den nächsten Jahren kommt in der NMS die Digitalisierung der Lehrmittel, dies wird erhöhte Kosten verursachen.
- p) ... Erhebung der Vermögenswerte der Gemeinde in Vorbereitung auf die VRV wurde durch Andrea Klocker und der Gemnova abgeschlossen.
- q) ... Chronologie – Linienverkehr Zillertaler Höhenstraße
- r) ... Judikatur Freizeitwohnsitze, die Gemeinde bearbeitet zurzeit die Thematik und sucht alle Freizeitwohnsitzbescheide heraus. Dies erfolgt daher, da die Tiroler Landesregierung einen Gesetzesentwurf in der Beschlussfassung hat.
- s) ... Freizeitwohnsitz Labnersiedlung, ist im laufenden Verfahren und es wird einen Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz geben. Im Anschluß wird von der Gemeinde ein Benützungsverbot erteilt.
- t) ... Alltagssprache im Arbeitsleben der Gemnova, die Gemeinde fördert diesen Kurs bei einheimischen Betrieben mit € 100,- pro Person
- u) ... Straferkenntnis der BH Schwaz bezüglich Einbringung von Schnee in das Gewässer des Zillers ohne wasserrechtliche Bewilligung. Es wurde eine Ermahnung ausgesprochen. Die Gemeinde wird diese wasserrechtliche Bewilligung einholen
- v) ... Sommerbetreuung 2019, ist abgeschlossen. Da die Qualität in den letzten Jahren durch die hohe Anmeldezahl gesunken ist., schlägt der Bürgermeister vor, nur mehr Kinder aus Kaltenbach bzw. Kinder von Eltern die in Kaltenbach arbeiten in den Schülerhort aufzunehmen. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen diesen Vorschlag.
- w) ... Werbeschild ÖVP Engstelle/unübersichtliche Kurve bei Dorfstraße Höhe Eller Christoph und Brunner Monika. Der Bürgermeister appelliert an die Vernunft der verantwortlichen Gemeinderäte dieses Schild unterhalb des jetzigen Standortes (Anfang des Stalles) anzubringen, damit der Verkehrsteilnehmer nicht vom Straßenverkehr abgelenkt wird. Der Bürgermeister bittet diese Tafel innerhalb einer Woche von diesem Platz zu entfernen, da sonst ein Verkehrsgutachten angefordert wird.
- x) ... OSM Martin Sporer lädt die Gemeinderäte zum Ostereierschießen der Schützengilde ein.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, schließt der Bürgermeister um 21.40 Uhr die Sitzung und lädt alle zu einem Umtrunk ein.

GEMEINDE KALTENBACH

Der Bürgermeister (1):

Gasteiger Klaus

Der Protokollführer:

Meister Gerhard

Entschuldigt:

GV Mag. Maier Alexander

GRⁱⁿ Schiestl Isabell (Zeller)

Der Gemeinderat (12):

Vizebgm Ing. Luxner Martin

GR Luxner Anton

GRⁱⁿ Spergser Stefanie

GR Eberharter Andreas

GR Schiestl Herbert

Ersatz-GR Zeller Hermann für GRⁱⁿ Isabell Zeller

Ersatz-GR Unterkreuter Hans-Peter für GV Mag. Maier Alexander

GRⁱⁿ Kerschdorfer Andrea

GR Sporer Martin

GR Stock Anton

GR Huber Ullrich

GR Gwiggner Hansjörg

